

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 2. April 2025

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00111	Der Petent fordert, dass eine Regelung zur Nutzung eines Weges für die Anwohner getroffen werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die jahrelangen Auseinandersetzungen um die Nutzung eines im Privatbesitz befindenden Straßengrundstückes konnten nunmehr im Sinne der betroffenen Anwohner beendet werden. Denn die Gemeinde stellte einen Bebauungsplan auf, mit dem die Wegerechte für die Anwohner zu ihren Wohngrundstücken gesichert werden konnten. Infolgedessen verkaufte der Eigentümer des Straßengrundstückes die Fläche im September 2024. Anschließend veräußerte der neue Eigentümer die Straßenfläche an die Gemeinde, die diese für den öffentlichen Verkehr widmen wird. Die Übertragung des Grundstückes durch die Eintragung im Grundbuch hat mittlerweile stattgefunden. Auch die Absperrungen und der Zaun, die der ehemalige Eigentümer errichtet hatte, um die Anwohner an der Nutzung der Straße zu hindern, wurden bereits entfernt.
2	2021/00341	Die Petenten bitten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit gemeindlicher Beschlüsse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Rechtsverstöße, die die Rechtmäßigkeit der von den Petenten beanstandeten bauleitplanerischen Beschlüsse infrage stellen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Gemeinde führte im Oktober 2021 zum petitionsgegenständlichen Bebauungsplan eine Einwohnerversammlung gemäß § 16 Absatz 1 der Kommunalverfassung durch. In der Gemeindevertretersitzung vom 2. Februar 2022 wurde der Bebauungsplan beschlossen. Die Satzung, die Begründung sowie der Umweltbericht sind bereits im April 2021 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht worden. Im

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung haben das Planungsbüro und der Bürgermeister der Gemeinde über den jeweiligen Verfahrensstand der Bauleitverfahren berichtet und Fragen der Bürger, u. a. auch der Petenten, beantwortet. Die Petenten haben zudem von ihrem Recht auf Einsichtnahme der ausgelegten Planungsunterlagen Gebrauch gemacht. Die von den Petenten eingereichten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches sind geprüft und entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen worden. Im Rahmen der erfolgten Abwägung konnten die von den Petenten vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt werden. Darüber sind die Petenten bereits im Juni 2021 durch das Planungsbüro umfassend informiert worden. Eine eigenständige und frühzeitige Information war somit möglich. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeinde ist ebenfalls erfolgt.</p>
3	2022/00036	<p>Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde und bittet um Unterstützung bei der baulichen Weiterentwicklung einer verschuldeten Gemeinde.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich mittlerweile dazu entschieden, einen Flächennutzungsplan zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die Bebauungsmöglichkeiten erweitert werden sollen. Die Gemeinde wird bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne weiterhin vom Landkreis unterstützt. Der Petitionsausschuss ist jedoch auch der Auffassung, dass die von der Petentin geschilderten Probleme keinen Einzelfall in Mecklenburg-Vorpommern darstellen. Denn das Land ist aufgrund seiner Siedlungsstrukturen von vielen kleinen Ortslagen geprägt, die aber die Kommunen im Wege</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der kommunalen Bauleitplanung nicht weiterentwickeln können, weil ihnen vor allem in finanzieller Hinsicht die Möglichkeiten fehlen, um Planungsinstrumente, wie Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, zu nutzen. Nach Ansicht der Abgeordneten des Petitionsausschusses muss das Baurecht mehr Spielräume ermöglichen, um pragmatische Lösungen anbieten zu können, die aber dennoch eine Zersiedelung der Landschaft vermeiden. Es wird daher eine Fortentwicklung des Bauplanungsrechts sowie der Regionalplanung, ggf. auch über eine Bundesratsinitiative, dahingehend angeregt, dass durch entsprechende Ausnahmetatbestände die Bebauung im Außenbereich, insbesondere in geschlossenen Ortslagen und auf bestehenden Hofanlagen, erleichtert wird. Des Weiteren sollte die Umnutzung vorhandener Gebäude im Außenbereich, deren ursprüngliche Zweckbestimmung weggefallen ist, erleichtert werden.</p>
4	2022/00055	<p>Der Petent beklagt, dass eine Anstellung als Lehrer durch das Schulamt Schwerin bzw. durch das Bildungsministerium verhindert wird, indem ihm eine rechtsextremistische Gesinnung unterstellt wird. Er fordert eine ausführliche Begründung und Aufklärung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Petent detaillierte Informationen sowohl zum Einstellungsverfahren an sich als auch zu den Gründen der ablehnenden Entscheidungen des Schulamtes erhalten. Das Einstellungsverfahren ist ein förmliches Verfahren auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben. Ein wesentlicher Punkt ist die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen in der Zuständigkeit des Schulamtes, das mit Blick auf die Publikationen des Petenten Zweifel an der insbesondere für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geltenden Einhaltung der politischen Treuepflicht gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>TV-L hat. Einen Rechtsanspruch auf eine ausführliche Begründung der Entscheidung hat der Bewerber nicht. Insoweit ist das Handeln des Schulamtes nicht zu beanstanden. Kritikwürdig ist hingegen die Durchführung der Einstellungsverfahren. Gemäß der hier einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Dezember 2018 erfolgt die Bewerberauswahl durch die Schule. Für die Prüfung der Einstellungs-voraussetzungen und die Entscheidung über die Einstellung ist das Schulamt zuständig. Demzufolge hat auch das Schulamt den Bewerber über die Zu- oder Absage zu informieren. Im vorliegenden Fall kam es wiederholt zu wechselnden Zuständigkeiten, die zu widersprüchlichen und intransparenten Aussagen geführt haben. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) hat die Petition bereits zum Anlass genommen, den grundsätzlichen Ablauf der Einstellungsverfahren mit dem Staatlichen Schulamt zu erörtern. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>
5	2022/00197	<p>Die Petentin nimmt Bezug auf den Jahresbericht des Weißen Ring e. V., in dem auf Missstände bei den Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz aufmerksam gemacht wird, und schlägt Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände vor.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Soweit die Petentin eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem damals gültigen Opferentschädigungsgesetz (OEG) fordert, wird festgestellt, dass eine solche eine umfangreiche Zuarbeit der zuständigen Versorgungsbehörden verursachen würde, die mit zusätzlichen Personal- sowie Sachkosten verbunden wäre. Zudem ist für die Überprüfung von Verfahren und die</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bundesweite amtliche Statistikführung die Bundesstelle für Soziale Entschädigung eingerichtet worden. Hinzu kommt, dass den Antragstellern zum einen das Rechtsbehelfsverfahren sowie Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Behörden und zum anderen das Eingaberecht nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragengesetz zur Verfügung stehen. Mithin bestehen für Betroffene ausreichend Anlaufstellen. Es wird weiter festgestellt, dass mit dem Inkrafttreten des 14. Sozialgesetzbuches (SGB XIV), mit dem u. a. das OEG abgelöst wurde, ein Erleichtertes Verfahren eingeführt wurde, das das Ziel einer schnelleren und unkomplizierteren Hilfe verfolgt. Das Erleichterte Verfahren kommt bei den ebenfalls neu eingeführten Schnellen Hilfen mit dem Fallmanagement und den landesweit angebotenen Traumaambulanzen zur Anwendung. Die Flyer als auch Internetauftritte zum Thema „Soziale Entschädigung“ wurden bzw. werden aktualisiert. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) auf Anfrage informative Vorträge an. Auch das Beratungs- und Hilfenetzwerk in Mecklenburg-Vorpommern steht zur Verfügung. Damit sind wesentliche Forderungen der Petentin bereits erfüllt. Die Schaffung weiterer Beratungs- und Beschwerdestellen bringt nach Einschätzung des Landes keinen Mehrwert.</p>
6	2022/00221	Der Petent fordert eine Anpassung des Denkmalschutzgesetzes an die Erfordernisse des Klimaschutzes, der	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Erhalt von Denkmalen und kulturellem Erbe ist von großer Bedeutung – ebenso wie der Schutz des Klimas und die Förderung von klimaschützenden Maßnahmen. Bei der energetischen Sanierung von

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Energieeinsparung und der Barrierefreiheit.		denkmalgeschützten Gebäuden können jedoch Konflikte entstehen, wenn moderne Sanierungsstandards mit den Anforderungen des Denkmalschutzes kollidieren. Die Konflikte zwischen Denkmal- und Klimaschutz lassen sich aber nicht mit Pauschallösungen neu regeln, denn historische Gebäude sind einzigartig. Hier gilt es, stets die beste Lösung für das einzelne Gebäude zu finden – und damit ist eine Einzelfallbetrachtung und -abwägung unumgänglich. Einer solchen Abwägung bedarf es auch im Falle einer Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes, um Barrierefreiheit herzustellen. Der Petitionsausschuss ist daher der Auffassung, dass die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes ausreichend sind, um eine Sanierung von Denkmälern entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit zu erreichen. Eine Optimierung ist vielmehr auf der Ebene der Genehmigungsbehörden geboten. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits ergriffen oder sind geplant.
7	2023/00044	Die Petenten beschwerten sich im Zusammenhang mit der beantragten Niederlassungserlaubnis über die Ausländerbehörde. Zudem kritisieren sie die Arbeitsweise des LAGuS bei der Bearbeitung der beantragten Anerkennung der Approbation der ausländischen Ärzte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die begehrte Niederlassungserlaubnis wurde am 28. Februar 2023 erteilt. Das Antragsverfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Approbation sowie zur Erteilung der Berufserlaubnis konnte noch nicht beendet werden, da trotz wiederholter Aufforderungen und erklärender Beratung seitens des Landesprüfungsamtes für Heilberufe die fehlenden Unterlagen nicht eingereicht wurden. Zu den Darstellungen des Landesprüfungsamtes hinsichtlich der Beschaffung der Nachweise erfolgte

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				keine Rückmeldung seitens des Petenten, sodass von der Richtigkeit der Angaben ausgegangen wird. Soweit die Petenten hierzu noch Gesprächsbedarf haben, bot das Landesprüfungsamt für Heilberufe weitere Unterstützung an.
8	2023/00056	Die Petenten beschwerten sich über die Busverbindung im Schülerverkehr zwischen ihrem Wohnort und der Schule ihrer Kinder. Sie führt aus, dass bei ihren Kindern der täglich zumutbare Schulweg überschritten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für die Schülerbeförderung ist gemäß § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes der Landkreis zuständig, der die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt. Das Problem im vorliegenden Fall besteht darin, dass der Einzugsbereich des Gymnasiums aufgrund der ländlich geprägten und dünn besiedelten Struktur des Landkreises sehr groß ist. In der Folge ergeben sich für einige Schüler, wie die Kinder der Petenten, deren Wohnort ca. 35 km entfernt liegt, lange Fahrzeiten. Das Problem ist bekannt. In der Vergangenheit hat es hierzu bereits mehrere Gespräche u. a. mit dem Verkehrsunternehmen und dem Kreiselternrat gegeben, um Verbesserungen herbeizuführen. Festzuhalten ist, dass der Wegfall von Haltestellen andere Schüler benachteiligt und daher nicht zielführend ist. Eine frühere Rückfahrt nach Unterrichtsschluss kommt ebenfalls nicht infrage, da allen Schülern die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowie die Teilnahme an Ganztagsangeboten zu ermöglichen ist. Dem Einsatz zusätzlicher Bussen steht entgegen, dass die finanziellen Aufwendungen im Vergleich zur tatsächlichen Inanspruchnahme zu hoch wären. Infolge der vorgenannten Gespräche wurde ein neues Fahrplankonzept erarbeitet, aufgrund dessen die Kinder der Petenten morgens einige Minuten später losfahren und die Fahrzeiten für sie etwas reduziert

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden konnten. Auch wenn die Fahrzeiten – aufgrund der gegebenen schwierigen und komplexen Umstände – insgesamt immer noch lang sind, wird festgestellt, dass die nach der Schulentwicklungsplanverordnung zumutbaren Fahrzeiten von zweimal 60 Minuten pro Tag im Regelfall nicht oder nur geringfügig überschritten werden und der Landkreis insoweit seiner Verpflichtung nachkommt.
9	2023/00058	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass bei der Planung einer Fischaufstiegsanlage die naturschutz- und denkmalrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Im Ergebnis seiner Prüfung, in die auch ein externer Sachverständiger einbezogen worden ist, hat der Ausschuss Zweifel daran, ob die genehmigte Variante B tatsächlich alternativlos ist. Der Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass die im Variantenvergleich geprüfte und abgelehnte Variante C in geänderter Form durchaus eine Alternative darstellen könnte. Vorteil dieser auch wesentlich kostengünstigeren Variante ist vor allem, dass mit dem Erhalt des seit Jahrhunderten bestehenden Mühlenteichs der Eingriff in die Natur wesentlich geringer ausfällt und auch die Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich gesicherten umliegenden Flächen, wie das Moor und den Auwald, sowie auf die anliegenden Gebäude, wie die unter Denkmalschutz stehende Mühle, minimiert werden. Sofern der geringe Sauerstoffgehalt des Mühlenteiches als problematisch für die ökologische Durchwanderbarkeit eingeschätzt wird, merkt der Ausschuss an, dass das Dobbiner Niedermoor bereits zur Sauerstoffzehrung in der Nebel führt, die im anschließenden Mühlenteich verstärkt wird. Es sollte daher

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für die Variante C geprüft werden, ob eine veränderte, beispielsweise verkürzte Führung durch den Mühlenteich oder eine Anpassung der Fischzielarten an die dort bestehenden besonderen ökologischen Verhältnisse eine Lösung darstellen.
10	2023/00091	Der Petent fordert, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Historisch-Technische Museum in Peenemünde eine institutionelle Förderung erhält und dadurch mit den Mitarbeitern tarifgebundene Arbeitsverträge abgeschlossen werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Seit dem 1. September 2023 erhalten alle Beschäftigten der Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH die gleiche Vergütung wie Landesbeschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Zudem wurde der Anwendungstarifvertrag zum TV-L für die Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH am 17. Mai 2024 geschlossen. Gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes gilt der Anwendungstarifvertrag für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien. Er ersetzt insofern abweichende frühere einzelvertragliche Regelungen. Für Beschäftigte, für welche der Anwendungstarifvertrag nicht unmittelbar gilt, ist die Gesellschaft gehalten, eine entsprechende Anwendungsklausel zum Anwendungstarifvertrag in die Arbeitsverträge aufzunehmen.
11	2023/00107	Der Petent beklagt sich über die Arbeitsweise der Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass Fehler bei der Bearbeitung seiner Beihilfeanträge entstanden sind. Daher wurde entschieden, dass für die Beihilfeangelegenheiten des Petenten nunmehr ein fester Sachbearbeiter zuständig ist und damit auch auf Fehler bei der Bearbeitung einzelner Beihilfeabrechnungen reagiert werden kann. Zudem wurde sich mit seinen Widersprüchen und seiner Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich und lösungsorientiert auseinandergesetzt und diese konnten im Rahmen der Prüfung seines

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anliegens aufgeklärt werden. Des Weiteren teilte das Finanzministerium mit, dass im Zeitraum von 2020 bis 2022 weniger als 0,5 Prozent aller erstellten Beihilfebescheide im Widerspruchsverfahren abgeändert wurden. Außerdem werden die Erkenntnisse aus den Widerspruchsverfahren fortlaufend an die Beihilfesachbearbeiter übermittelt, um die Fehlerquote weiter zu reduzieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Eine systematische Ablehnung berechtigter Ansprüche ist somit nicht festzustellen.
12	2023/00112	Die Petentinnen fordern dringende Unterstützung für Long-/Post-Covid-, ME/CFS und PostVac-Betroffene und deren Angehörige.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, das mit den Petentinnen ein persönliches Gespräch geführt und weitere Kontakte vereinbart hat, hat zu den Forderungen umfangreich Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde den Petentinnen zur Kenntnis gegeben. Insgesamt stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Land die geschilderten Probleme ernst nimmt und bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen hat. Die spezialisierte Versorgung der Betroffenen erfolgt mittlerweile durch die Ambulanzen der Universitätsmedizin Rostock und Greifswald, die zudem selbst Therapien durchführen. Dies wird angesichts der Zahl der Betroffenen jedoch nicht als ausreichend eingeschätzt, sodass hier weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Universitätsmedizinen Rostock und Greifswald führen mit finanzieller Unterstützung des Landes auch Forschungsprojekte zu Long-/Post-COVID durch. Da die schwierige Versorgungslage vor allem aus der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bislang mangelhaften Forschung zu den von den Petentinnen benannten Erkrankungen resultiert, ist der Bund dementsprechend tätig geworden und hat u. a. finanzielle Mittel in Millionenhöhe für die Forschung und Verbesserung der Versorgung zur Verfügung gestellt. Auch wenn die Entwicklung auf einem guten Weg ist, bedarf es weiterer gemeinsamer Anstrengungen von Bund und Ländern. Vor diesem Hintergrund wird die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages überwiesen.</p>
13	2023/00148	<p>Der Petent erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Wissenschafts- und Kulturministeriums und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Kündigung seines Arbeitsvertrages.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Der Petent hatte gegen die Kündigung eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht, das mit Urteil vom 6. Mai 2024 festgestellt hat, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die fristlose außerordentliche Kündigung beendet worden ist.</p>
14	2023/00150	<p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass der Bahnhof in Velgast nicht barrierefrei ist. Sie fordern, dass das Verkehrsangebot zwischen Stralsund und Barth an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst wird.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.</p>	<p>Dem Vorschlag der Petenten, den Halt des Zuges von Gleis 1 auf Gleis 2 zu verlegen, kann nicht entsprochen werden. Die Züge des Fernverkehrs, die im Bahnhof Velgast mit den Zügen des Regionalverkehrs kreuzen, sind deutlich länger als die Züge des Regionalverkehrs und passen daher nur an die Bahnsteigkante von Gleis 2. Der Infrastrukturbetreiber, die bundeseigene DB InfraGO AG, plant gemäß der mit dem Land getroffenen Rahmenvereinbarung den Neubau von Aufzugsanlagen für das Jahr 2029. Die Zuständigkeit liegt insoweit beim Bund. Dennoch wird das Land die Situation am Bahnhof Velgast in den nächsten Gesprächen mit der DB InfraGO AG noch einmal thematisieren. Im Hinblick auf die primäre Bundeszuständigkeit im</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				konkreten Einzelfall und die bundesweit bestehende Problematik einer ungenügenden Barrierefreiheit, insbesondere kleinerer Bahnhöfe, wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
15	2023/00156	Der Petent fordert eine Änderung des Landespflegegesetzes (LPflegeG M-V) dahingehend, dass für Pflegebedürftige, die unfreiwillig auf teilstationäre Angebote in anderen Bundesländern ausweichen müssen, ebenfalls ein Zuschuss nach § 7 LPflegeG M-V an die Pflegeeinrichtung gezahlt wird, wenn im eigenen Land in zumutbarer Nähe keine Versorgung möglich ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.	Der Zuschuss nach § 7 LPflegeG M-V wird an die stationären Pflegeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern gezahlt und dient der Sicherstellung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur Pflege. Das Land beteiligt sich damit an den betriebsbedingten Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen und den Pflegebedürftigen als Investitionskosten in Rechnung gestellt werden. Insofern wirkt sich der Zuschuss auch kostenmindernd für die Pflegebedürftigen aus. Da der Fokus dieser Landesförderung in der Stärkung der Pflegeangebote liegt und der vorliegende Fall einen Einzelfall darstellt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Gesetzesänderung. Soweit der Petent eine unzureichende Finanzierung der Pflegeleistungen und damit eine Belastung für die Pflegebedürftigen in Form hoher Eigenanteile kritisiert, wird festgestellt, dass sich die Sozialministerin des Landes auf Bundesebene bereits seit Jahren für eine grundlegende Pflegereform einsetzt, die u. a. auch eine wirksame Begrenzung der Eigenanteile beinhaltet. Diese Bestrebungen werden fortgesetzt. Die Petition wird insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
16	2023/00160	Der Petent fordert, im Rahmen der geplanten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes die Arbeitsbedingungen für die Erzieher im Land zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Fachausschusses einbezogen worden. Das Bildungsministerium hat auf die Fragen des Petenten im Rahmen dieser Beratungen im Einzelnen dargestellt, welche konkreten Schritte mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden, um die Arbeitsbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu verbessern und damit zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs beizutragen. Die Antwort wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
17	2023/00161	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet die Petentin um Darstellung, welche Regelungen darin zur Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen enthalten sein werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogen worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Gesetzentwurf eine Änderung der Regelungen zur Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses sowie zur mittelbaren pädagogischen Arbeit nicht enthält. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
18	2023/00162	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet die Petentin um Darstellung, welche Ziele mit der darin enthaltenen Regelung zum Teilzeitanspruch während der Elternzeit verfolgt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogen worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Gesetzentwurf eine Regelung zu Förderumfängen während der Elternzeit nicht enthält und die Fragen der Petentin daher gegenstandslos sind. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
19	2023/00163	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet die Petentin um Darstellung, in welchem Umfang künftig die Kinder auf ihrem Weg vom Hort zur Schule durch die pädagogischen Fachkräfte begleitet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogen worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Gesetzentwurf eine Regelung zur Begleitung der Wege vom Hort zur Schule durch das pädagogische Fachpersonal nicht enthält und die kritischen Fragen der Petentin daher gegenstandslos sind. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
20	2023/00164	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet die Petentin um Darstellung, welchen Erziehungsauftrag künftig die Einrichtungen der Kinderbetreuung erfüllen sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogen worden. Das Bildungsministerium hat im Rahmen dieser Beratungen dargelegt, dass gemäß § 1 Absatz 1 KiföG M-V die Kindertagesförderung die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel hat, wobei die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuallererst ihnen obliegende Pflicht ist. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen. Die vorgenannte Regelung wurde nicht geändert.
21	2023/00165	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet der Petent um Darstellung, welche Ziele mit den darin enthaltenen Regelungen zur Vorschulzeit, zur Einstellung von Assistenzkräften und zur Elternmitbestimmung verfolgt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses einbezogen worden. Das Bildungsministerium hat die Fragen des Petenten im Rahmen dieser Beratungen beantwortet. Die Antwort wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
22	2023/00166	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet die Petentin um Fragen insbesondere zur Mitbestimmung der Eltern, zur Einstellung von Assistenzkräften und zur Bildungskonzeption.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses einbezogen worden. Das Bildungsministerium hat die Fragen der Petentin im Rahmen dieser Beratungen umfangreich beantwortet. Die Antwort wurde der Petentin zur Kenntnis gegeben. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
23	2023/00170	Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes bittet der Petent um Darstellung, inwieweit hierbei die aktuell gültige Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder berücksichtigt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist in die Beratungen des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogen worden. Das Bildungsministerium hat im Rahmen dieser Beratungen dargelegt, dass die Bildungskonzeption für 0- bis 10-Jährige Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung und insoweit im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses entsprechend beachtet worden ist. Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen.
24	2023/00179	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit eines Ordnungsamtes. Er fordert engmaschigere Kontrollen in seinem Wohngebiet, um dort das rechtswidrige Parken zu unterbinden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist die vom kommunalen Ordnungsdienst der Gemeinde vorgenommene Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. So ist die Ordnungsbehörde der Beschwerde des Petenten während eines Vor-Ort-Termins, an dem auch der Petent teilnahm, umfassend nachgegangen und erläuterte dem Petenten während und im Anschluss der Besichtigung, dass keine ordnungsrechtlichen Verstöße festzustellen sind und somit das vom Petenten geforderte Einschreiten der Behörde nicht erfolgen wird. Dennoch wurde dem Petenten zugesagt, dass der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kommunale Ordnungsdienst die von ihm aufgezeigten Probleme weiterhin im Rahmen der Verkehrsüberwachung kontrollieren wird.
25	2023/00188	Die Petentin fordert eine Gesetzesänderung, mit der definiert wird, wie viel landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bereitgestellt werden dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Land ist sich seiner Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage ausreichender landwirtschaftlich genutzter Flächen bewusst. Um den bundesrechtlichen Vorgaben und der geänderten energiepolitischen Situation mit einem stetig steigenden Bedarf an erneuerbaren Energien gerecht zu werden, hat sich das Land entschlossen, das Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (LEP) in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen anzupassen. Da die Fortschreibung des Programms erst im Jahr 2026 ansteht, hat sich die Landesregierung Übergangsweise darauf verständigt, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage eines eigens dafür entwickelten Kriterienkatalogs über das LEP 2016 hinausgehende Flächen von 5 000 ha freizugeben. Im LEP ist festgelegt, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden darf. Für Zielabweichungsverfahren gilt eine noch restriktivere Bodenwertzahl von 40. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ausreichend ertragsfähiger Boden für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht und die Bevölkerung verbrauchernah und krisensicher versorgt werden kann. Vor diesem Hintergrund sieht der Landtag keinen Anlass für eine wie von der Petentin geforderte weitergehende gesetzliche Normierung.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
26	2023/00193	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, um die Verkehrssituation vor dem Schloss in Schwerin zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Schlossensemble, zu dem auch die Straße mit Reihengranitpflasterung zählt, ist ein Denkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V). Gemäß § 6 Absatz 1 und 4 DSchG M-V ist die denkmalwertbegründende Substanz möglichst weitgehend zu erhalten. Eine Änderung des historischen Oberflächenbelags ist daher denkmalrechtlich nicht möglich. Soweit der Petent das Parken auf der Schlossinsel kritisiert, wurde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung aufgezeigt, dass es aufgrund der mit dem Sitz des Landtages verbundenen Nutzungs- und Sicherheitsanforderungen erforderlich ist, einzelnen Personengruppen einen direkten Zugang zum Schloss zu ermöglichen, indem sie auf der Schlossinsel parken können. Gleichwohl wird die dortige Parksituation stetig überprüft und auf Veränderungen hingewirkt. So ist im Zuge der Beendigung der Baumaßnahmen vorgesehen, dass das Parken auf der Schlossbrücke eingestellt und somit die Haupt-sichtachse zum Schloss nicht mehr durch parkende Fahrzeugen beeinträchtigt werden soll.
27	2023/00197	Die Petentin fordert, dass das Kindertagesförderungsgesetz nicht geändert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag hat das 4. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 24. April 2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 8/3637) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Drucksache 8/3677) beschlossen. Mit dem geänderten Gesetz soll insbesondere die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen weiter verbessert werden. Dazu gehören vor allem verschiedene Regelungen zur

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften sowie die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1 zu 14.
28	2023/00200	Der Petent kritisiert, dass die Rechtsanwaltskammer und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) nicht auf seine Beschwerde antworten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern hat das Beschwerdeverfahren des Petenten und seiner Ehefrau abgeschlossen und die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 23. Januar 2024 entsprechend informiert. Zudem wurde dem Petenten mitgeteilt, warum das Justizministerium eine Bearbeitung seines Anliegens in angemessener Frist versäumte. Außerdem wies das Justizministerium darauf hin, dass es ihm verwehrt ist, das Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer zu bewerten. Denn bei der Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern handelt es sich um eine reine Rechtsaufsicht. Hieraus folgt, dass Dritte weder einen Anspruch auf eine Aufsichtsmaßnahme oder eine aufsichtsbehördliche Bewertung haben noch Einzelheiten eines aufsichtsbehördlichen Vorgehens offenbart werden können.
29	2023/00211	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Amtsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten behauptete Strafanzeige vom März 2023 ist nicht beim Amtsgericht eingegangen. Der Petent hat erst mit Schreiben vom 4. November 2023 eine Strafanzeige beim Amtsgericht gestellt. Aufgrund des höchst beleidigenden Inhalts und des Umstandes, dass die Amtsgerichte keine für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Stellen sind, wurde die Strafanzeige nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Das Justizministerium hat jedoch das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Schreiben des Petenten, das er an den Petitionsausschuss gerichtet hatte, der zuständigen Staatsanwaltschaft zukommen lassen, die hierzu ein Ermittlungsverfahren einleitete. Im Ergebnis musste das Verfahren aber wegen „Doppelverfolgung“ gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt werden, weil die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe der vermeintlichen Entwendung seiner Hündin und seines Fahrrads bereits Gegenstand abgeschlossener Ermittlungsverfahren gewesen sind. In Anbetracht dessen ist es daher nicht zu beanstanden, dass von einer erneuten Bescheidung abgesehen wurde.
30	2023/00242	Die Petentin fordert die Einführung einer deutschlandweiten, länderübergreifenden Lernplattform mit gültigen Lerninhalten für die Schulen. Zusätzlich soll über kostenloses WLAN an den Schulen nur diese Plattform und die Homepage der Schule genutzt werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit die vom Deutschen Bundestag an die Landesvolksvertretungen zugeleitete Petition in die Zuständigkeit der Länder fällt, wird festgestellt, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 – 2024 mehrere länderübergreifende Investitionsvorhaben mit unterschiedlichen Laufzeiten bis spätestens 30. Juni 2026 anteilig durch Bund und Länder gefördert werden, die der Etablierung und dem Ausbau einer länderübergreifenden Bildungsmedieninfrastruktur dienen. Beispielhaft wird auf das Projekt „SODIX/mundo“, das Vorhaben „VIDIS – Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen“ sowie darauf aufbauend auf das Investitionsprojekt „LICENCE CONNECT“ verwiesen.
31	2024/00011	Die Petentin fordert, die Freiwilligendienste durch verschiedene Maßnahmen attraktiver zu gestalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat zur Sach- und Rechtslage umfassend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde der Petentin zur Kenntnis gegeben.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Land sich ganz klar zu den bundesgesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten als einer besonderen Form bürgerschaftlichen Engagements bekennt und diese entsprechend unterstützt. So stellt das Land beispielsweise in der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds 2021 bis 2027 insgesamt 2,8 Millionen Euro bereit und fördert damit jährlich 180 Plätze mit jeweils 185 Euro pro Platz und Monat. Soweit die Petentin eine kostenlose Nutzung von Nah- und Fernverkehr fordert, wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2023 das vergünstigte Deutschlandticket für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Beamtenanwärter eingeführt wurde. Das Land bezuschusst das Deutschlandticket für diesen Personenkreis mit 20 Euro, sodass Freiwilligendienstleistende das Ticket seit dem 1. Januar 2025 für 38 Euro (vorher 29 Euro) erwerben können. Eine komplette Übernahme der Ticketkosten ist dem Land angesichts der aktuellen Haushaltslage nicht möglich.</p>
32	2024/00012	Der Petent fordert die Übernahme der Fahrtkosten zur Einsatzstelle in den Freiwilligendiensten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Das Land bekennt sich ganz klar zu den bundesgesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten als einer besonderen Form bürgerschaftlichen Engagements und unterstützt diese entsprechend. Mit dem im Mai 2024 geänderten Jugendfreiwilligengesetz hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass Mobilitätzuschläge zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden dürfen und nicht auf die Obergrenze des Taschengeldes anzurechnen sind. Die Träger der Freiwilligendienste können also ihren Freiwilligen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zusätzlich zum Taschengeld finanzielle Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewähren. Hiervon wird in der Praxis Gebrauch gemacht. In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Mai 2023 das vergünstigte Deutschlandticket für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Beamtenanwärter eingeführt. Das Land bezuschusst das Deutschlandticket für diesen Personenkreis mit 20 Euro, sodass Freiwilligendienstleistende das Ticket für 29 Euro erwerben können.
33	2024/00014	Der Petent macht verschiedene Vorschläge für Veränderungen der Bahnanbindung der Inseln Usedom und Rügen sowie der Halbinsel Darß-Zingst.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) hat in seiner Stellungnahme umfangreich über den Sachstand zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in den vom Petenten benannten Regionen informiert. Die Stellungnahme wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Der Landtag stellt fest, dass die Planungen für den Ausbau der Strecken im Wesentlichen der Intention der Petition entsprechen.
34	2024/00020	Der Petent fordert ein bundesweit gleichwertiges und gleichartiges Schulwesen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Landesregierung bekräftigt das Ziel einer einheitlichen Schulpolitik in den Ländern zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Chancengerechtigkeit sowie im Hinblick auf die Mobilität von Schülern und Lehrern. Es wird festgestellt, dass in diesem Sinne bereits geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder ergriffen worden sind. Darüber hinausgehende Veränderungen im Sinne eines gleichwertigen und gleichartigen Schulwesens bedürfen einer bundesweiten gesamtpolitischen Erwägung.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2024/00021	Der Petent kritisiert, dass in einer Justizvollzugsanstalt die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung missachtet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das in der Justizvollzugsanstalt eingeführte 12-Stunden-Schichtmodell verstößt nicht gegen die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (AZVO). Gemäß § 8 Absatz 1 AZVO beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt zwar grundsätzlich acht Stunden, jedoch kann die oberste Dienstbehörde nach § 3 Absatz 2 AZVO für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Unter Berücksichtigung dieses eingeräumten Ermessens und unter Beteiligung aller notwendigen zuständigen Gremien wurde das 12-Stunden-Schichtmodell als Zwei-Schicht-Modell in der Justizvollzugsanstalt auf Basis freiwilliger Teilnahme auf einigen Vollzugsstationen neben dem bisher üblichen Drei-Schicht-Modell eingeführt. Grundlage für beide Schichtmodelle ist aber weiterhin die 40-Stunden-Woche. Aufgrund der positiven Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit sowie die Personalbindung und -gewinnung, und der hohen Akzeptanz unter den Bediensteten ist es nicht beabsichtigt, das in der Justizvollzugsanstalt gegenwärtig praktizierte Schichtsystem zu ändern.
36	2024/00023	Die Petentin fordert, dass die medizinische Versorgung von Menschen, die an Post-Covid, Post-Vac und ME/CFS erkrankt sind, verbessert werden soll.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Land die geschilderten Probleme ernst nimmt, bereits Maßnahmen ergriffen hat und sich beim federführend zuständigen Bund für Verbesserungen in der Versorgung der Betroffenen einsetzt. So fördert das Land die Spezialambulanzen der Universitätsmedizin

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Rostock und der Universitätsmedizin Greifswald, um die vorhandenen Kapazitäten ausbauen und damit den derzeitigen akuten Bedarf decken zu können. Zudem unterstützt das Land mit diesen Fördermitteln Forschungsprojekte zu Long-/Post-Covid. Die Behandlung an diesen Spezialambulanzen erfolgt für Betroffene des Post-Covid-Syndroms und von ME/CFS infolge einer Covid-Erkrankung. Der Petitionsausschuss schätzt ein, dass die Versorgung angesichts der Zahl der an Long- und Post-Covid-sowie an ME/CFS-Erkrankten nicht ausreichend ist, sodass hier weiterer Handlungsbedarf besteht. Hinzu kommt, dass die Förderung Ende 2024 bzw. März 2025 ausläuft und das im Oktober 2022 gegründete und vom Land finanziell unterstützte Long Covid Institut Rostock geschlossen wurde. Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz im Juli 2023 hat Mecklenburg-Vorpommern zudem den Vorschlag unterstützt, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Schaffung eines deutschlandweiten Netzwerks von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen aufzufordern. Zudem wurde das BMG auch aufgefordert, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens über das Krankheitsbild ME/CFS insbesondere zur Diagnosestellung, Therapie und Information zu berichten sowie Möglichkeiten zu prüfen, ME/CFS in bestehende Strukturen einzubeziehen. Auch wenn die Entwicklung auf einem guten Weg ist, bedarf es nach Ansicht des Petitionsausschusses weiterer gemeinsamer Anstrengungen von Bund und Ländern. Vor

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				diesem Hintergrund wird die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages überwiesen.
37	2024/00025	Der Petent fordert, dass er die gezahlte Kurabgabe erstattet bekommt, weil der Zweck der Abgabenerhebung, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen, nicht erfüllt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ostseebad Binz ist ein heilklimatischer Kurort und somit ein Kurort im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach § 11 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes können Gemeinden oder Gemeindeteile, soweit sie als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, zur Deckung ihrer besonderen Kosten eine Kurabgabe erheben. Dem Ostseebad Binz entstehen besondere Kosten, indem den Besuchern u. a. eine Strandpromenade, eine Seebrücke, Touristeninformationen, Spiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toiletten sowie Rad- und Wanderwege zur Verfügung gestellt werden. In dem Zeitraum des Familienausfluges des Petenten bot das Ostseebad Binz außerdem mehrere Veranstaltungen zum Jahreswechsel an. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Einrichtung oder die Veranstaltung fußläufig von der jeweiligen Unterkunft aus zu erreichen ist. Demnach stehen auch die anderen Einrichtungen und Veranstaltungen im Gemeindegebiet für die Möglichkeit der Inanspruchnahme zur Verfügung. Folglich besteht keine Verpflichtung für die Gemeinde des Ostseebades Binz, für den Ortsteil Prora eine ermäßigte Kurabgabe zu erheben. Weiterhin ist nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabensatzung) der Gegenstand der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Abgabenleistung die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme. Die Gegenleistung ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Der Erhebungszeitraum erstreckt sich nach § 2 der Kurabgabensatzung auf das ganze Jahr und das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz.
38	2024/00031	Die Petenten setzen sich für den Wiederaufbau des Mecklenburgischen Eisenbahn- und Technikmuseums am Schweriner Hauptbahnhof ein und bitten darum, Fördermöglichkeiten aufgezeigt zu bekommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme die bestehenden Fördermöglichkeiten aufgezeigt. So kommt wegen der Denkmalschutzeigenschaft des beschädigten Gebäudes eine beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beantragende Förderung in Betracht, das Bewerbungsverfahren „KulturInvest“ auf Bundesebene und ggf. eine Unterstützung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung. Hinsichtlich der Beratung bei der Antragstellung wurden die Petenten auf das „Service Center Kultur“ in Rostock verwiesen. Zudem können auch zivilgesellschaftliche Beratungsmöglichkeiten durch Denkmalschutzorganisationen und andere Verbände, wie z. B. Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V., Arbeitsgemeinschaft Gutsanlagen e. V., regionale Berater des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz o. Ä., in Anspruch genommen werden.
39	2024/00032	Die Petenten kritisieren die räumliche Situation an einem Gymnasium und setzen sich für Umbau- sowie Renovierungsmaßnahmen ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landkreis hat in seiner Funktion als Schulträger umfangreich zu den Vorwürfen Stellung genommen. Demnach hat der Landkreis in Kenntnis der Raumknappheit bereits verschiedene Maßnahmen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ergriffen, wobei hervorgehoben wurde, dass die Vorgaben der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, die Brandschutzordnung sowie Baugenehmigung die derzeitigen Schülerzahlen zulassen. Der Landkreis ist derzeit in Gesprächen mit der Schule, den Eltern und den Schülern, um das weitere Vorgehen zu erörtern. Hierfür wurde ein Runder Tisch eingerichtet. Darüber hinaus hat der Landkreis Abstimmungen mit der Stadt und anderen Behörden getroffen, um das Projekt zeitnah auf den Weg zu bringen. Aufgrund zahlreicher großer Schulbauvorhaben hat der Landkreis entschieden, bis 2026 eine Interimslösung zu schaffen und in den Folgejahren einen Anbau zu errichten.
40	2024/00035	Die Petentin beschwert sich über die bislang ausgebliebene Erteilung eines Arbeitszeugnisses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Petentin hat ihr Arbeitszeugnis nach Ablauf eines Jahres erhalten. Dieser inakzeptabel lange Zeitraum ist auf die sehr verspätete Zuleitung eines von mehreren Zeugnisbeiträgen zurückzuführen. Das Ministerium hat diesen Fall ausgewertet und in der Folge die internen Abläufe geändert.
41	2024/00041	Der Petent fordert, mehr politische Aufklärung an Schulen zu gewährleisten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung unterstützt das Anliegen des Petenten und hat dargestellt, in welcher Weise sie diesem bereits entspricht. Es ist vorgesehen, dass das Unterrichtsfach Sozialkunde, in dem Kenntnisse über die parlamentarische Demokratie und über die Rolle von Parteien vermittelt wird, ab dem Schuljahr 2025/2026 in das Fach Politische Bildung/Sozialkunde übergeht und bereits ein Jahr früher ab Jahrgangsstufe 7 beginnt. Im Rahmen eines Modellversuchs

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zur Einführung des Faches Gesellschaftswissenschaften wird zudem erprobt, die politische Bildung bereits ab Klasse 5 zu verankern. Darüber hinaus nutzen Schulen die Möglichkeit, gesonderte Projekte, wie die „Juniorwahl“, durchzuführen.
42	2024/00054	Der Petent fordert, dass verbindlich festgelegt wird, wie mit den Opfern des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit umgegangen werden soll. Insbesondere sollen die Grund- und Ehrenrechte der Opfer geachtet und neue Schäden durch Verwaltungsakte unterlassen werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Die Landesregierung bestätigt die vom Petenten geschilderte Problemlage bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden von ehemaligen politischen Häftlingen der DDR. Nach Aussage des LAGuS gestalten sich die Feststellungsverfahren ausgesprochen schwierig, da aufgrund der zurückliegenden Zeit und der Vernichtung von Unterlagen oft aufwendige Sachverhaltsermittlungen und fachspezifische Begutachtungen erforderlich sind. Sowohl die Ministerpräsidentenkonferenz Ost als auch die Beauftragte für Opfer der DDR-Diktatur sprechen sich daher klar für ein verändertes Anerkennungsverfahren mit einer vereinfachten Nachweisführung aus. Da der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte Härtefallfonds für die Opfer politischer Verfolgung in der sowjetischen Besatzungszone und der SED-Diktatur bislang nicht umgesetzt worden ist, hat das Land entschieden, zum 1. Mai 2024 einen solchen Fonds einzurichten. Antragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, sodass SED-Opfer, die in ein westdeutsches Bundesland gezogen sind, keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Härtefallfonds haben. Eine Gleichbehandlung kann hier nur über den bundesweiten Härtefallfonds erreicht werden, dessen Einrichtung mit dem Gesetzentwurf

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/12789) nunmehr vorgesehen ist. Das Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag bleibt abzuwarten. Zusammenfassend wird die Landesregierung gebeten, sich auf Bundesebene für weitere Verbesserungen im Interesse der SED-Opfer einzusetzen.
43	2024/00056	Der Petent fordert, dass Rentner, die nur über geringe Renten verfügen, kostenlose oder ermäßigte Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr mit dem jährlichen Rentenbescheid erhalten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Mit Schreiben vom 17. April 2024 erklärte der Petent, dass er seine beim Deutschen Bundestag eingereichte und an den Landtag weitergeleitete Petition nicht weiterverfolgen wolle.
44	2024/00077	Der Petent setzt sich für den Erhalt des Campingplatzes Prerow in einer naturverträglichen Art ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten benannte Campingplatz befindet sich in den Dünen an der Ostseeküste, die zu einem Nationalpark gehören. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) nachvollziehbar dargelegt, dass der Campingplatz in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle führt. Daher mussten im Hinblick auf die Vorgaben im Naturschutzausführungsgesetz sowie unter Berücksichtigung der von der EU erlassenen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Maßnahmen eingeleitet werden, um für den Campingplatz eine naturverträgliche Lösung zu erreichen. In Anbetracht der vergangenen Hochwasserereignisse ist zudem die Bedeutung von Küstenschutzmaßnahmen, zu denen auch intakte Dünen zählen, noch einmal deutlich geworden. Es ist

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				somit nicht zu beanstanden, dass zur störungsfreien Entwicklung der Dünenlebensräume die Campingplatzflächen reduziert werden. Zeitgleich hat das Land aber auch ein klares Bekenntnis zur touristischen Nutzung abgegeben und möchte das Gebiet zum Wohle der Region und der Nutzer qualitativ weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten geschaffen, um auf den verbleibenden Flächen eine langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes zu garantieren, bei dem die Anzahl der bisherigen Stellplätze für die Dauercamper gewährleistet bleiben soll. Außerdem wird geprüft, ob weitere Flächen außerhalb des Nationalparks für Dauercamper nutzbar gemacht werden können.
45	2024/00083	Der Petent kritisiert, dass nach über 30 Jahren deutscher Einheit noch Überleitungsregelungen existieren, und fordert, diese insbesondere im Beamtenversorgungsrecht abzuschaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2000 – 2 C 23/99 steht § 12b Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V) im Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten-tums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) und dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG. § 12b LBeamtVG M-V folgt der Grundsatzentscheidung im Einigungsvertrag, dass die Altersversorgung von ehemals im Beitrittsgebiet Beschäftigten – unabhängig von der dort ausgeübten Tätigkeit – rentenrechtlich zu regeln ist. § 107a LBeamtVG M-V stellte eine Ermächtigung für den Bundesverordnungsgeber dar. Die aus der Föderalis-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>musreform resultierende Änderung der Gesetzgebungskompetenz bei der Beamtenversorgung gab Anlass dazu, die Regelung des § 107a LBeamtVG M-V bei der Bearbeitung des LBeamtVG M-V zu streichen. Mithin wurde der § 107a LBeamtVG M-V nicht als Grundlage für § 12a LBeamtVG M-V genutzt. Die Verordnungen des Bundes wurden gemäß § 106 Absatz 2 LBeamtVG M-V auf das Landesrecht übergeleitet. Somit findet u. a. auch die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung weiterhin Anwendung. Die vom Petenten aufgeführten Normen stellen kein vorübergehend geltendes Recht dar. Sie verfolgen den Zweck, Ansprüche aus Beschäftigungszeiten grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, um Doppelversorgungen aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Es erfolgt keine ungerechtfertigte Benachteiligung und keine Schlechterstellung. Der Forderung, die Normen aus dem LBeamtVG M-V zu streichen, kann nicht entsprochen werden.</p>
46	2024/00084	Die Petentin fordert, dass die Bundesländer bei der Umsetzung des Cannabisgesetzes einheitlich vorgehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
47	2024/00109	Der Petent fordert eine unabhängige Korruptionsombudsperson beim Parlament Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Landespolizei gilt – wie in allen übrigen Bereichen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns – die Korruptionsrichtlinie (KorRL M-V) vom 10. Mai 2022. Dort ist in Punkt 2.2.2 geregelt, dass in allen Behörden mit korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten mindestens eine Ansprechperson für Korruptionsvorsorge zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bestellen ist. Diese Ansprechperson ist auch Gesprächspartnerin für Außenstehende. Zudem wurde im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) das Dezernat 46 „Interne Ermittlungen/Korruption“ zur Bekämpfung von Straftaten von Polizeivollzugsbeamten, Polizeibeschäftigten und Amtsträgern sowie herausgehobenen Persönlichkeiten in Politik und Verwaltung eingerichtet. Mit den Ansprechpersonen für Korruptionsvorsorge, einer auf Korruption spezialisierten Diensteinheit im LKA M-V und den bereits existierenden Anzeigeoptionen (Polizeireviere, Online-wache, Staatsanwaltschaft, Bürger- und Polizeibeauftragter) wird der Mehrwert einer Ombudsperson für Korruption – angesichts der entstehenden Kosten für den Steuerzahler – als gering und die Einrichtung einer solchen Stelle als entbehrlich gesehen.
48	2024/00150	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehr in der Nacht eingesetzt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Sirenensignale dienen sowohl der Warnung als auch der Entwarnung eines möglichst großen Anteils der Bevölkerung. Dadurch wird es den Bürgern zudem ermöglicht, sich wichtige Informationen zur Gefahrenlage und zu dem richtigen Verhalten zu beschaffen. Auch wenn diese für den einen oder anderen störend oder gar belästigend sind, gibt es keine Regelungen, mit denen Sirenensignale während der Nachtruhe untersagt werden. Soweit der Petent auf die Nutzung von digitalen Rufmeldeempfängern aufmerksam macht, hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese allein nicht ausreichend sind, damit möglichst viele Feuerwehrkameraden an den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Einsatzort gelangen. Daher sind die Feuerwehren weiterhin auf eine Alarmierung über das Sirennetz angewiesen. Infolgedessen haben sich viele Kommunen mittlerweile dazu entschieden, wieder ein Sirensystem zu installieren. Sirenen sind somit im Hinblick auf einen effektiven Zivilschutz, insbesondere in der Nacht, unerlässlich und gewährleisten zu jeder Zeit eine wirksame Gefahrenabwehr für die Bürger. Seitens des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist daher nicht beabsichtigt, auf diese Alarmierungsmethode zu verzichten oder diese zu bestimmten Zeiten einzuschränken.
49	2024/00221	Der Petent fordert die Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe für Polizeibeamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Für die vom Petenten geforderte Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe für Polizeibeamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 ist eine Änderung des ganzen Besoldungsgefüges in der Grundgehaltstabelle der Besoldungsgruppe A erforderlich. Eine entsprechende Änderung der Besoldungsstruktur wird es zwar in absehbarer Zeit nicht geben, aber bei dem Projekt „P 2030“ soll geprüft werden, wie die Attraktivität des Polizeivollzugsdienstes gesteigert werden kann. Dieses wird sich auch in Vergütungsfragen Gedanken um die Zukunft des Polizeiberufes machen. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Ausführungen des Petenten dabei einfließen könnten.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 75 Eingaben. Davon betrafen acht Eingaben Anliegen zum Thema Verkehrswesen, fünf Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, fünf Eingaben Anliegen zum Thema Gerichte/Richter, fünf Eingaben Anliegen zu Kommunalen Angelegenheiten sowie vier Eingaben Anliegen zu Allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. November 2024 bis 28. Februar 2025 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf elf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu zwei dieser Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2017/00111

Diese Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt 19-mal beraten. Im März 2018 hat der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des damaligen Ministeriums für Inneres und Europa, des damals für Straßenrecht zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, des Landkreises Rostock, des Amtes Warnow-West sowie der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Beratung hat der Ausschuss zwei Ausschussmitglieder beauftragt, Gespräche mit dem Petenten und dem privaten Eigentümer der Straße und im Folgenden – auch unter Beteiligung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der ebenfalls mit dieser Petition befasst war – mit dem Landkreis und der Gemeinde zu führen. Da im Ergebnis der Gespräche deutlich geworden war, dass eine zivilrechtliche Einigung beispielsweise über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nicht erzielt werden kann, haben sich die Beteiligten auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) geeinigt. In der Folge sind dann jedoch weitere Varianten geprüft worden, sodass die vereinbarte Aufstellung eines B-Planes erst einmal ins Stocken geraten ist.

Nachdem sich die Situation vor Ort infolge von Klageverfahren des Eigentümers der Straße gegen die Anwohner zugespitzt hatte und kein Fortgang im B-Plan-Verfahren zu verzeichnen war, hat der Ausschuss im März 2022 einen Ortstermin durchgeführt, an dem der Petent und weitere Anwohner, Vertreter des Straßeneigentümers und der beteiligten Behörden, Gemeindevertreter und der Bürgerbeauftragte teilgenommen haben. Der Petitionsausschuss hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und den Landkreis im Ergebnis des Ortstermins um die Prüfung weiterer Rechtsfragen und um eine fachaufsichtliche Bewertung gebeten, da zwischenzeitlich auch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Feststellung der Widmung der Straße als öffentlich-rechtlichen Weg anhängig war (die Klage wurde später abgewiesen). Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme zusammenfassend betont, dass die Gemeinde die Erschließungspflicht rechtlich nicht umgesetzt habe und es ihr daher obliege, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Erschließung der Reihenhäuser in Form der verkehrsmäßigen Anbindung über das betroffene Straßengrundstück dauerhaft sicherzustellen. Der Landkreis sei gebeten worden, entsprechend auf die Gemeinde einzuwirken. Das Amt hat im Sommer 2023 schließlich berichtet, dass die Gemeinde bemüht sei, das Planfeststellungsverfahren schnellstmöglich abzuschließen. Der geänderte B-Plan solle nunmehr ausgelegt werden. Der finale Abwägungs- und Satzungsbeschluss sei für September 2023 vorgesehen. Im Januar 2024 hat das Amt mitgeteilt, dass der B-Plan seit dem 30. Dezember 2023 rechtskräftig sei. Der Eigentümer hat daraufhin das Straßengrundstück an die Gemeinde verkauft. Das Amt hat den Ausschuss Ende 2024 über die Beurkundung des Kaufvertrages informiert. Der Petitionsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 15. Januar 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2022/00036

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Innenministeriums sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz durchgeführt. Der Bürgermeister hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinde einen Flächennutzungsplan in Auftrag gegeben habe, der nach aktuellem Stand von zwei Bauvorhabenträgern mitfinanziert werde. Vor Kurzem sei ein erster Kontakt mit dem Planungsbüro aufgenommen und der Umfang des Planes erörtert worden. Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Rügen hat dargestellt, dass es zwischen der Gemeindevertretung bzw. Mitgliedern des Bauausschusses und dem Landkreis immer wieder Gespräche gegeben habe, wie die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen über Bauleitplanung oder über bauplanungsrechtliche Satzungen in diesem doch recht kompliziert liegenden Gemeindegebiet schaffen könne. Die kleine Gemeinde Millienhagen-Oebelitz habe nicht viele Einwohner und bestehe aus weit auseinanderliegenden Ortsteilen. Auch innerhalb der Ortsteile gebe es relativ große Lücken, sodass es schwierig sei, einen Innenbereich nach § 34 BauGB festzustellen. Erfreulich sei, dass die Gemeinde nun wohl die Finanzierungsprobleme überwunden und einen Flächennutzungsplan sowie zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt habe. Dabei unterstütze der Landkreis das Amt und die Gemeinde im Rahmen der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB. Zudem hat er mitgeteilt, dass seine Prüfung ergeben habe, dass die Ablehnung der Bauanträge in der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz fast ausnahmslos darauf zurückzuführen sei, dass es sich um Vorhaben im Außenbereich handele und nicht die notwendigen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Lediglich ein Bauvorhaben im Innenbereich sei abgelehnt worden, weil es sich nicht eingefügt habe.

Hierzu hat die Vertreterin des Innenministeriums ergänzt, dass das Ministerium jederzeit auch beratend zur Verfügung stehe, in erster Linie aber der Landkreis die beratende Stelle für die Gemeinde sei. Dieser habe auch zu prüfen, ob eine städtebauliche Satzung oder ein Bebauungsplan möglich sei. Das Innenministerium könne jetzt nur hinsichtlich eventueller Fördermittel behilflich sein. Förderoptionen gebe es hier aber nicht, weil eine Förderung z. B. nur in städtebaulichen Sanierungsgebieten in Betracht gekommen wäre. Im weiteren Verlauf ist diskutiert worden, inwieweit die bestehenden baurechtlichen Probleme nunmehr mit dem Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen beseitigt würden. Der Vertreter des Landkreises hat erläutert, aufgrund der intensiven und partnerschaftlichen Kommunikation zwischen Landkreis, Amt und Gemeinde werde davon ausgegangen, dass die Planungen der Gemeinde auch realisiert werden könnten und es wahrscheinlich sei, dass der Flächennutzungsplan genehmigt werde. Allerdings sei zu beachten, dass der Flächennutzungsplan in Bezug auf den Innen- und Außenbereich erst einmal noch nichts regeln werde, sondern die planungsrechtliche Grundlage für die späteren Bebauungspläne sei, mit denen das B-Plan-Gebiet und der Außenbereich festgelegt werde. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Gemeinde intensiviert worden sei und der Landkreis die Gemeinde bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne unterstützen und somit eine Grundlage für die Weiterentwicklung der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werde. Daher könnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden. Die Fraktion DIE LINKE hat angeregt zu prüfen, ob es angesichts der räumlichen Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern angezeigt sei, eine Änderung der Bauvorschriften zu erreichen, um in kleineren Gemeinden eine Wohnbebauung im Außenbereich zu ermöglichen. Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen, die Petition zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten.

In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 15. Januar 2025 hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Der Antrag ist damit begründet worden, dass mit den geltenden Regelungen keine pragmatischen Lösungen für die Probleme vor Ort gefunden werden könnten und das Baurecht hier mehr Spielraum ermöglichen müsse. Die Regulierung über Bauleitpläne und Satzungen überfordere viele Gemeinden vor allem in finanzieller Hinsicht. Mit einer Gesetzesänderung könnten die Nachteile, die ländliche Gebiete gegenüber der Stadt hätten, ausgeglichen werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, dass sie dem Antrag zustimmen könne, wenn sichergestellt werde, dass die Bebauung im Außenbereich nicht komplett freigestellt sei. Allerdings werde zu bedenken gegeben, dass eine Änderung dieser Vorgaben nur über eine Bundesratsinitiative erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund plädiere sie dafür, die Kosten der Gemeinden für die Erstellung von Bauleitplänen zu reduzieren. Die Fraktion der CDU hat die Auffassung vertreten, dass die derzeitigen Regelungen dazu beitragen würden, bauplanungsrechtlich geordnete Strukturen sicherzustellen. Dennoch gebe es auch Fälle, in denen die Ablehnung der Bauanträge nicht nachvollzogen werden könne. Daher sei sie bereit, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zu folgen, sofern Ausnahmetatbestände mit klaren Regeln formuliert würden. Seitens der Fraktion der CDU ist ebenfalls auf die Finanzierung der Bauleitpläne hingewiesen worden, die für Gemeinden ein Problem darstelle. Zudem sei eine Bebauung in kleineren Ortsteilen aufgrund der Raumordnungsplanung, die größere zentrale Wohngebiete vorsehe, oft nur schwer möglich. Daher sollte ebenfalls geprüft werden, inwieweit die von den regionalen Planungsverbänden erarbeiteten Zielsetzungen und Planungsprogramme überarbeitet werden müssten. Auch vor diesem Hintergrund werde der Überweisung an die Landesregierung zugestimmt.

Seitens der Fraktion der SPD ist hierzu ergänzt worden, dass eine Änderung der Vorgaben den Besonderheiten der Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern gerecht werden könne, die dadurch gekennzeichnet sei, dass die Landschaft traditionell relativ zersiedelt sei. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD angenommen.

2022/00197

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit einem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) durchgeführt. Eingang der Beratung hat der Vertreter des Sozialministeriums auf das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene 14. Sozialgesetzbuch (SGB XIV) verwiesen, das u. a. das Opferentschädigungsgesetz abgelöst hat. Das SGB XIV verfolge das Ziel, künftig allen Opfern von Gewalttaten schnell und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Er hat betont, dass durch ein vereinfachtes Verfahren und insbesondere durch die Schnellen Hilfen Verbesserungen für die Betroffenen erreicht würden. Zu den Schnellen Hilfen gehörten das Fallmanagement und die Traumaambulanzen. Das Land habe dementsprechend das Fallmanagement beim LAGuS eingerichtet und baue die Traumaambulanzen im Land aus. Diesbezüglich hat er hervorgehoben, dass im Sinne einer psychotherapeutischen Frühintervention bei Erwachsenen die ersten fünf und bei Kindern und Jugendlichen die ersten acht Sitzungen der Traumaambulanzen in Anspruch genommen werden könnten, auch wenn noch keine Entscheidung im Erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV ergangen sei. Seitens des Sozialministeriums ist weiter ausgeführt worden, dass das Land länderübergreifend an der Entwicklung einer neuen Software beteiligt sei und die Umsetzung des SGB XIV mit seiner Tätigkeit im bundesweiten Kooperationsausschuss mit begleite. Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung sammle die von den Ländern übermittelten Zahlen und stelle die Statistik monatlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erfolge eine Evaluierung des SGB XIV und ggf. eine Anpassung des Sozialen Entschädigungsrechts. Zudem sehe das SGB XIV vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht zwecks Weiterentwicklung der Vorschriften vorlege. Das BMAS stehe in diesem Sinne auch mit den Opferschutzorganisationen im regelmäßigen Kontakt. Im Folgenden hat der Vertreter des Sozialministeriums über die weiteren Maßnahmen des Landes informiert, die sich in der Umsetzung befinden. So würden die Antragsformulare angepasst und Online-Anträge entwickelt sowie das Netzwerk des LAGuS und der weiteren Akteure weiter untersetzt, wobei auch der Opferbeauftragte des Landes miteinbezogen werde. Perspektivisch seien Fortbildungen und der länderübergreifende Austausch mit der Bundeshauptstelle für Integrationsfachdienste, die die Länder mit Know-how unterstütze, vorgesehen. Soweit die Petentin kritisiert, dass die Nachweispflicht bei den Betroffenen liege, ist seitens des Sozialministeriums darauf hingewiesen worden, dass es bei dieser Pflicht bleibe, das Fallmanagement hier aber unterstützen könne. So hätten die Erfahrungen gezeigt, dass die lange Verfahrensdauer auch darauf zurückzuführen sei, dass die Diagnosen der Ärzte verzögert übermittelt würden. Hier könne sich das Fallmanagement einbringen. Nach Auffassung des Sozialministeriums sollte in den Erstberatungen bei den Opferschutzorganisationen darauf hingewiesen werden. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter des Sozialministeriums mitgeteilt, dass es bislang mit einer Ausnahme keine Beschwerden über die Inanspruchnahme der Traumaambulanzen gegeben habe. Hier sei man darauf angewiesen, dass Opferschutzorganisationen oder Betroffene Missstände beim Sozialministerium anzeigen, sodass darauf reagiert werden könne.

Im Ergebnis der Beratung hat der Petitionsausschuss einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2022/00221

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium), des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) sowie des Landkreises Ludwigslust-Parchim beraten. Seitens des Wissenschaftsministeriums und des LAKD ist betont worden, dass Kern der verwaltungsrechtlichen Entscheidung immer die Abwägung der Interessen sei. Ziel der Abwägung sei, jedem Interesse möglichst viel Geltung zu verschaffen und einen möglichst milden Eingriff zu erreichen. Die Interessen des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit seien hierbei gleichrangig, wohingegen erneuerbare Energien gemäß § 2 EEG vorrangig zu bewerten seien. Dennoch sei immer das Objekt in seiner Einzigartigkeit zu betrachten und im gemeinsamen Gespräch gemeinsam mit dem Antragsteller eine Lösung zu erarbeiten. Die Vertreterin des LAKD hat hierzu erklärt, dass in den meisten Fällen nicht das Ob, sondern das Wie entscheidend sei. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Maßnahme und Objekt müsse gegeben sein. Die Herausforderung für die Behörde liege daher darin, die Antragsteller so zu beraten, dass es passe, ohne zu überfordern. Laut Einschätzung des LAKD sei – mit der Novellierung des EEG und der klarstellenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 7. Februar 2023 (5 K 171/22) – im Laufe der vergangenen zwei Jahre festzustellen, dass die einst sehr konfliktbeladene Errichtung von Photovoltaikanlagen aktuell kaum noch Thema sei und nur noch in wenigen Einzelfällen keine Lösung erreicht werden könne. Daher bedürfe es ihres Erachtens keiner Präzisierung im Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Seitens des Ausschusses ist zu bedenken gegeben worden, dass der Ermessensspielraum für die Behörde grundsätzlich positiv zu bewerten sei, andererseits aber auch Raum für Willkür biete und dazu führe, dass die Entscheidung der Behörde mangels Kriterien wenig nachvollziehbar sei. Daher sei von Interesse, ob Verbesserungsmöglichkeiten im aktuellen Verfahren zur Novellierung des DSchG M-V gesehen werden. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat erklärt, dass das Gesetz abstrakt bleiben und die Abwägung im Einzelfall garantieren müsse. Zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeit erarbeite das Ministerium derzeit Anwendungserlasse, die den Genehmigungsbehörden konkretere Leitfäden für die Abwägung an die Hand geben. Eine weitere Möglichkeit seien Fortbildungen. Zudem nehme das Wissenschaftsministerium an den regelmäßigen Gesprächsrunden des LAKD mit den unteren Denkmalschutzbehörden teil, um anhand von darin diskutierten Fällen auch Fragen zum Gesetz zu erörtern. Die Vertreterin des LAKD hat ergänzt, dass das Landesamt Bewertungskriterien zusammengestellt habe, um das für die Behördenmitarbeiter bundesweit geltende Prüfschema für den Antragsteller nachvollziehbarer zu machen. Diesbezüglich hat sie auf den Leitfaden „Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“ verwiesen. Das LAKD hat zudem über die Maßnahmen berichtet, das Thema der denkmal- sowie klimaschutzrechtlichen und behindertengerechten Sanierung einschließlich Fördermöglichkeiten bei privaten und öffentlichen Bauherren bekannter zu machen. Da das DSchG M-V dem LAKD bislang keine Instrumente in die Hand gebe, in den Kommunen eine aktive Beratung durchzuführen, sei das Landesamt auf Multiplikatoren wie die Klimaschutzagentur LEKA angewiesen.

Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Sie hat ihren Antrag damit begründet, dass auch heute Punkte angesprochen worden seien, die im Beratungsverfahren zur Novellierung des DSchG M-V berücksichtigt werden sollten. Der Ausschuss hat den Antrag, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP sowie einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt. Den Antrag, die Petition an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2023/00058

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt acht Beratungen, darunter eine Ortsbesichtigung am 18. September 2024 und eine öffentliche Sachverständigenanhörung am 26. Februar 2025, durchgeführt. An der Sachverständigenanhörung haben Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) und des Landwirtschaftsministeriums, als Sachverständige Dipl.-Ing. Jan Berling (Lochmühle GmbH) und ein Vertreter des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Petentin teilgenommen. Der Sachverständige Berling hat die Auffassung vertreten, dass das Wasserdargebot der Nebel an der Walkmühl ausreichend sei, um die Fischaufstiegsanlage und den Mühlenteich zu speisen, sodass er die kostengünstigere Variante C mit Erhalt des Mühlenteiches favorisiere. Er hat zudem für eine technische Fischaufstiegsanlage plädiert, die wassersparender als eine naturnah gestaltete Anlage sei. Er hat weiter zu bedenken gegeben, dass bereits das Dobbiner Moor eine sauerstoffzehrende Wirkung habe, die die Sauerstoffkonzentration der gestauten Nebel im Rückstaubereich des Mühlenteiches und im Mühlenteich beeinflusse. Für ein gewisses Artenspektrum, wie die Bachforelle und den Hecht, sei nach erfolgtem Aufstieg durch die Fischaufstiegsanlage das Durchschwimmen des ggf. sauerstoffreduzierten Mühlenteiches in wenigen Minuten kein Problem. Daher sollte geprüft werden, ob an den zahlreichen Zielarten, zu denen auch schwimmschwache und anspruchsvolle Fischarten gehörten, festgehalten werde. Er halte es für zielführender, das Zielartenspektrum Fisch für die Planung der Fischaufstiegsanlage auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen. Das StALU MM hingegen hat argumentiert, dass die Variante C mit Erhalt des Mühlenteiches nicht die Durchwanderbarkeit gewährleiste, da der sauerstoffarme Mühlenteich ein Hindernis für die Fische darstelle und die Nebel nicht genügend Wasser liefere, um sowohl die Fischtreppe als auch den Mühlenteich zu versorgen. Die Zielarten seien nach einem bundesweit geltenden Modell bestimmt worden, sodass hier keine Anpassung möglich sei. Der Vertreter des Landesanglerverbandes hat die Trockenlegung des Mühlenteiches im Interesse der Durchwanderbarkeit für die verschiedenen Fischarten favorisiert. Die Petentin hat darauf hingewiesen, dass der Mühlenteich nicht nur ein beliebter Erholungsort, sondern auch ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sei.

Die Idee einer Fischtreppe werde von ihr und den Anwohnern unterstützt, sie würden jedoch eine naturschutzgerechte Umsetzung verlangen, weil der Mühlenteich eine entscheidende Rolle für die umliegenden Biotop, wie beispielsweise den Buchenwald, spiele. Außerdem müsse der Artenschutz der dort heimischen Tiere, darunter Frösche, Insekten, Eidechsen und der Eisvogel, unbedingt berücksichtigt werden. Zu dem Hinweis des StALU MM, dass die Trockenlegung des Mühlenteichs zu einer kurzfristigen Absenkung des Grundwasserspiegels führen werde, hat die Petentin zudem ihre Befürchtung geäußert, dass damit negative Auswirkungen auf die anliegende, unter Denkmalschutz stehende Mühle haben könnte. Im Ergebnis der Anhörung hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2023/00091

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mit einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums beraten. Dieser hat mitgeteilt, dass es einen Anerkennungstarifvertrag gebe, der am 17. Mai 2024 rückwirkend zum 1. September 2023 geschlossen worden sei. Nach diesem Anerkennungstarifvertrag würden die Regeln des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gelten. Gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes seien die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der den Vertrag geschlossen habe, tarifgebunden. Auf der einen Seite gelte er für die eigenständige Kapitalgesellschaft des privaten Rechts, weil sie eine Landesgesellschaft sei, und auf der anderen Seite eben für die Mitglieder der Gewerkschaft. Es sei denn, es gebe, wie das auch ansonsten in der Landesverwaltung üblich sei, entsprechende Anerkennungsklauseln in den Arbeitsverträgen. Zudem hat der Vertreter des Wissenschaftsministeriums auf Nachfrage der Abgeordneten zur Finanzierung der tarifgerechten Bezahlung dargestellt, dass es im Haushaltsplan 2024/2025 dazu eine entsprechende Leerposition gebe, die mit Verstärkungsmittel gefüllt worden sei. Dies sei notwendig gewesen, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes die Beträge noch nicht hätten abgesehen werden können. Mit dieser Leerposition werde ein Darlehen ausgereicht. Die Darlehensbedingungen würden ein Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt bis zur Einrichtung einer institutionellen Förderung vorsehen. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2023/00150

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums durchgeführt. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums hat anfangs noch einmal deutlich gemacht, dass Eigentümerin des Bahnhofes Velgast und der dazugehörigen Infrastruktur die DB InfraGO AG sei, eine hundertprozentige Tochter der bundeseigenen Deutschen Bahn AG (DB). Auch gemäß Artikel 87e GG liege die Zuständigkeit beim Bund, der primär für die barrierefreie Struktur seiner Bahnhöfe verantwortlich sei. Das Land habe maximal appellierende Möglichkeiten. Er hat weiter erklärt, dass die DB InfraGO AG mit jedem Bundesland in einem bestimmten Turnus Rahmenvereinbarungen abschließen. Die aktuell gültige Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern sehe für die Laufzeit von 2022 bis 2031 zahlreiche Bahnhofsumbauten vor.

Dazu gehöre auch der Bahnhof Velgast, zu dem die Planungen in Kürze begonnen werden sollten. U. a. sei hier die Errichtung von Aufzugsanlagen vorgesehen. Mit der Fertigstellung sei realistischerweise aber erst 2029 zu rechnen. In der folgenden Diskussion, in der die Abgeordneten wiederholt auf die notwendige Sicherstellung der Barrierefreiheit in den Zügen und auf den Bahnhöfen hingewiesen haben, hat das Wirtschaftsministerium die Fragen des Ausschusses beantwortet und herausgestellt, dass angesichts der zahlreichen ausbaubedürftigen Bahnhöfe prioritär vorzugehen sei. So sei nachvollziehbar, dass größere und damit höher frequentierte Bahnhöfe vorzugsweise umgebaut würden. Es wurde jedoch zugesagt, dass die Situation am Bahnhof Velgast in den nächsten Gesprächen mit der DB InfraGO AG noch einmal thematisiert würden. Im Ergebnis der Diskussion hat die Fraktion der AfD beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE und Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimme der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt. Die Fraktion der SPD hat im Hinblick auf die in der Bundeszuständigkeit liegende Problematik, dass insbesondere kleinere Bahnhöfe nur ungenügend barrierefrei ausgestattet sind, weiterhin beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2023/00156

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit einer Vertreterin des Sozialministeriums durchgeführt. Eingangs ihrer Ausführungen hat die Vertreterin des Sozialministeriums geäußert, dass sie die Sorgen des Petenten im Hinblick auf die Absicherung der Versorgung als auch Finanzierung nachvollziehen könne. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sei es aber weiterhin nicht möglich, der Forderung des Petenten entsprechen zu können. In diesem Zusammenhang hat sie auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen verwiesen, die auf die Vorgaben des Bundes in den §§ 8 und 9 SGB XI zurückzuführen seien. Danach seien die Länder aufgefordert, die notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Dem komme das Land mit dem Zuschuss nach § 7 LPflegeG M-V nach, mit dem das Ziel verfolgt werde, die Angebotslandschaft im Land zu stärken. Der Zuschuss stelle somit eine Objektförderung dar, die entsprechend der tatsächlichen Belegung gezahlt werde. Weitergehende Vereinbarungen mit den Nachbarbundesländern seien nach ihrer Ansicht nicht erforderlich. Des Weiteren hat sie darauf hingewiesen, dass die Beförderungsleistungen nicht zu den Investitionskosten gehören und damit auch nicht unter die Pauschalförderung nach § 7 LPflegeG M-V fallen würden. Die Beförderungsleistungen seien den pflegebedingten Kosten zuzuordnen und damit bei der Pflegeversicherung abzurufen. Der Tagespflegesatz von 117,89 Euro umfasse die Pflegeleistungen und die Beförderung. Insofern könne die Pflegeeinrichtung entscheiden, bis zu welchen Entfernungen sie die Versorgung sicherstelle. Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterin des Sozialministeriums empfohlen, dass sich der Petent noch einmal an den Pflegestützpunkt oder alternativ an die Pflegekasse wenden sollte, um zu erörtern, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert werden kann oder ob mittlerweile andere Angebote im Land infrage kommen könnten. Denn die Versorgungslage stelle sich sehr heterogen dar. So habe eine erneute Abfrage ergeben, dass in der Umgebung des Wohnortes insgesamt elf Tagespflegeeinrichtungen zu finden seien.

Mit dem Pflegestützpunkt könne in diesem Zusammenhang auch erörtert werden, wie eine Beförderung erfolgen kann, wenn diese nicht durch die Tagespflege sichergestellt werde. Denn nach § 64g SGB XII umfasse der Anspruch auf teilstationäre Pflege auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück. Während der Ausschussberatung ist außerdem erörtert worden, wie die anderen Bundesländer die bundesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt haben. Hierzu hat der Ausschuss Klärungsbedarf festgestellt und im Nachgang der Sitzung weitere Informationen des Sozialministeriums angefordert. Zudem hat sich der Petent mit weiteren Schreiben an den Ausschuss gewandt, zu denen ergänzende Stellungnahmen des Sozialministeriums eingeholt worden sind. In Auswertung dieser Ergänzungen hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

2023/00193

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit einem Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin und der Landtagsverwaltung durchgeführt, um zu erörtern, wie eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung herbeigeführt werden kann. Seitens der Landeshauptstadt Schwerin ist zur Beschaffenheit des Pflasters darauf hingewiesen worden, dass eine Änderung des Belages aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sei und es dazu eine klare Botschaft der unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege gebe. Danach müsse es bei dem historischen Oberflächenbelag bleiben, weil dieser zum denkmalwerten Bestand des Schlossareals gehöre. Hinzu komme, dass nach seiner Auffassung fraglich sei, ob durch eine Änderung der Straßenbeschaffenheit tatsächlich die Verkehrssicherheit erhöht werde. So sei anzunehmen, dass die Radfahrer auf einem glatteren Straßenbelag schneller fahren würden, sodass es besonders an stark frequentierten Tagen vermehrt zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern kommen könnte. In Anbetracht dessen werde aus städtischer Sicht empfohlen, den Status quo zu erhalten. Die Vertreterin der Landtagsverwaltung hat ergänzt, dass es einen Austausch der Landtagsverwaltung mit der Stadt und dem Schlossmuseum zu der Frage gebe, wie das vorhandene Wegeleitsystem verbessert werden könne, um den Besucherströmen, die sich infolge des Welterbe-Status erhöhen würden, gerecht zu werden. Zur Parksituation auf der Schlossbrücke und in der Lennéstraße hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Parksituation vor dem Schloss zu keinem Zeitpunkt Thema im Verfahren der UNESCO-Welterbe-Bewerbung gewesen sei. Des Weiteren hat sie auf den Managementplan der Stadt Schwerin hingewiesen, wonach sich die Landtagsverwaltung selbst auferlegt habe, die Parksituation auf der Schlossinsel stetig zu überprüfen. Allerdings sei das Parken notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Landtages zu gewährleisten. Dafür seien Regelungen aufgestellt worden. So gelte für die Schlossbrücke, dass dort nur bestimmte Funktionsträger parken dürften. In der Lennéstraße würden Parkplätze für die Versorgung des Landtages, für Baumaßnahmen oder Havariefälle sowie für weitere Funktionsträger vorgehalten. Dennoch sei mittelfristig vorgesehen, das Parken auf der Schlossinsel auf ein Mindestmaß zu reduzieren. So sei geplant, dass die Fahrzeuge, die aktuell auf der Schlossbrücke geparkt werden dürften, nach Abschluss der Bauarbeiten in die Lennéstraße ausweichen. Dadurch werde erreicht, dass in der Hauptsichtachse zum Schloss keine parkenden Fahrzeuge mehr zu sehen seien. Gleichwohl sei schon jetzt zu sehen, dass die Schlossbrücke in der Regel frei von Fahrzeugen sei, wenn keine Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse stattfinden.

Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2024/00035

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mit einem Vertreter des Bildungsministeriums beraten. Dieser hat zunächst darauf hingewiesen, dass die mit der Petition verbundenen Personaldaten geschützt seien und er daher nur eher allgemein gehaltene Ausführungen machen könne. Im Folgenden hat er dargelegt, warum es bei der Erteilung des Arbeitszeugnisses zu Verzögerungen gekommen sei. Da die Petentin im Bildungsministerium auf mehreren Dienstposten beschäftigt gewesen sei, seien zur Erstellung des Arbeitszeugnisses Zeugnisbeiträge der jeweiligen Vorgesetzten erforderlich gewesen. Aufgrund des Ausscheidens einer Vorgesetzten sei ein Zeugnisbeitrag erst sehr verspätet übermittelt worden. Unmittelbar nach Vorlage aller Zeugnisbeiträge sei das Arbeitszeugnis erstellt worden. Seitens des Ministeriums ist eingestanden worden, dass die Dauer der Bearbeitung unstrittig zu lang gewesen sei. In Beantwortung der Fragen der Abgeordneten hat der Vertreter des Bildungsministeriums mitgeteilt, dass der Fall der Petentin zu einer Änderung des Verfahrens geführt habe. Nunmehr würden bereits beim bevorstehenden Ausscheiden eines Vorgesetzten Zeugnisbeiträge für die tarifbeschäftigten Mitarbeiter verlangt. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der AfD beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass ein Zeitraum von über einem Jahr in keiner Weise vertretbar sei und die Petition zum Anlass genommen werden sollte, die internen Abläufe im Zusammenhang mit der Erstellung eines Arbeitszeugnisses noch einmal zu überprüfen. Die Fraktion der SPD hat auf die Ausführungen des Bildungsministeriums verwiesen, wonach die Petition bereits zu einer Änderung des Verfahrens geführt habe. Deshalb könne das Petitionsverfahren abgeschlossen werden, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Den Antrag der Fraktion der AfD hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der AfD zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2022/00055

Im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter lagen zunächst gleichlautende Anträge vor, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.

Die Berichterstatter waren zu der Auffassung gekommen, dass die ablehnende Entscheidung des Staatlichen Schulamtes nicht zu beanstanden, die Durchführung der Einstellungsverfahren, in denen laut Verwaltungsvorschrift das Schulamt den Bewerber über die Zu- oder Absage zu informieren hat, jedoch kritikwürdig sei. Nach einem weiteren Schreiben des Petenten hat der Ausschuss eine Beratung zu der Petition durchgeführt. Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass eine nochmalige Prüfung der Petitionsakte ergeben habe, dass das Bildungsministerium die Petition bereits zum Anlass genommen habe, den grundsätzlichen Ablauf der Einstellungsverfahren mit dem Staatlichen Schulamt zu erörtern. Insofern erübrige sich die Überweisung an die Landesregierung. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD ihren Antrag im Ergebnis der Berichterstatterprüfung zurückgezogen und beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag haben sich die Fraktionen der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angeschlossen. Dem Antrag der Fraktion der AfD, die Petition mit oben genannter Intention an die Landesregierung zu überweisen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der AfD zugestimmt.

2023/00056

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 beraten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Begründung ausgeführt, dass in einigen Regionen des Landes, wie der Feldberger Seenlandschaft, die Fahrzeit der Schüler regelmäßig eine Stunde überschreite. Damit gehe für die Schüler viel Lebenszeit verloren. Das sei nicht akzeptabel. Daher sollte in einer Sachverständigenanhörung geklärt werden, wie man eine Änderung erreichen könne. Die Fraktion der FDP hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den Vorschlag unterstützt. Der Hinweis der Landesregierung, dass die Fahrzeit für Hausaufgaben o. Ä. genutzt werden könne, sei unrealistisch. Seitens der Fraktion der CDU ist bestätigt worden, dass das Problem im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bekannt und wiederholt diskutiert worden sei. Letztlich sei stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung erforderlich. Dass hier eine grundsätzliche Lösung erzielt werden könne, sei anzuzweifeln. Diese Auffassung hat auch die Fraktion der SPD geteilt. Es sei immer eine Lösung vor Ort erforderlich. Eine Sachverständigenanhörung werde daher abgelehnt. Zur Begründung ist weiter ausgeführt worden, dass Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland sei. Die direkte Entfernung vom Wohnort bis zu Schule betrage 35 km, für die ohnehin ca. 40 Minuten zu veranschlagen seien. Da mehrere Orte angefahren werden, verlängere sich die Fahrzeit. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darauf verwiesen, dass andere Flächenländer Lösungen gefunden hätten. Beispielsweise könnten Rufbusse oder kleinere Busse eingesetzt werden. Seitens der Fraktion der SPD ist hierauf entgegnet worden, dass der Staat nicht alle individuellen Entscheidungen zulasten der Gemeinschaft ausgleichen könne. Eine Lösung sei nur über den Landkreis erreichbar. Daher hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und CDU sowie Enthaltungen der Fraktionen DIE LINKE und FDP und einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

2023/00160, 2023/00161, 2023/00162, 2023/00163, 2023/00164, 2023/00165, 2023/00166, 2023/00170

Gegenstand dieser Petitionen ist die seinerzeit geplante Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes, zu der die Petenten verschiedene Forderungen gestellt haben. Die Petitionen wurden deshalb in Verbindung beraten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis ihrer Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Anhörung durchzuführen und hierzu die Petenten einzuladen, um mit einer gemeinsamen Erörterung dem Anliegen der Petenten gerecht zu werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE, Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

2023/00197

Die Fraktionen der AfD und CDU haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

2024/00020

Die Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2024/00031, 2024/00032

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2021/00341, 2023/00044, 2023/00107, 2023/00112, 2023/00148, 2023/00179, 2023/00188, 2023/00200, 2023/00211, 2023/00242, 2024/00012, 2024/00014, 2024/00021, 2024/00025, 2024/00041, 2024/00054, 2024/00056, 2024/00077, 2024/00083, 2024/00109, 2024/00150

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2024/00054, 2024/00056, 2024/00224, 2023/00242, 2024/00020 und 2024/00012 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 2. April 2025

Thomas Krüger

Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 1. November 2024 bis 28. Februar 2025

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	75
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	6

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	gesamt
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik					
603	ALG II					
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2		1	1	4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht			4	1	5
608	Baurecht	1	1	1		3
609	Beamtenrecht	1		1		2
610	Behörden	1		1	1	3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2				2
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung			1		1
614	Bestattungswesen			1		1
615	Bildungswesen		1	1		2
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit					
620	Denkmalpflege					
621	Ehrenamt					
622	Energie	1	1	1		3
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten					
627	Gerichte/Richter	1	2		2	5
628	Gesetzgebung	1		1	1	3
629	Gesundheitswesen				1	1
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen			1		1
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe	1		1		2
641	Kinderbetreuung					
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten		2	2	1	5
646	Kommunalverfassung					

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	gesamt
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung					
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1	2
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag					
652	Maßregelvollzug					
653	Medien	1		2	1	4
654	Naturschutz und Landschaftspflege					
655	Öffentliche Zuwendungen			2		2
656	Ordnung und Sicherheit					
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			1		1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					
660	Petitionsrecht					
661	Polizei					
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen					
665	Rundfunkbeitrag					
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		1	1		2
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft		1			1
671	Steuern			2	1	3
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug				2	2
674	Straßenbau					
675	Tierschutz	2		1		3
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	2		3	3	8
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden				1	1
690	Weiterbildung					
691	Wirtschaftsförderung					

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	gesamt
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen					
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei					
696	Anstalten des öffentlichen Rechts					
697	Digitalisierung	1	1	1		3
ges.		17	11	30	17	75

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 PetBüG M-V abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2024/00211	Die Petentin kritisiert die Äußerung eines Stadtpräsidenten während einer öffentlichen Sondersitzung der Stadtvertretung und bittet um Überprüfung seines Verhaltens.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2024/00212	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Veterinärarnamtes bei der Kontrolle einer Reitsportanlage.	Der Petent hat trotz Hinweis keine Vollmacht des Vereinsvorsitzenden des betroffenen Reiterhofes vorgelegt.
3	2024/00223	Die Petenten fordern, dass die Probleme bei der Übermittlung der per Fax übersandten Unterlagen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften behoben werden. Zudem bitten sie um Überprüfung ihrer vorgebrachten Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Kreistags- und Kommunalwahl.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2024/00224	Die Petentin wandte sich an den Deutschen Bundestag und forderte, dass der akademische Grad „Magister Artium“ als Auswahlmöglichkeit in Formularen angegeben wird, insbesondere auf digitalen Arbeitsvermittlungsplattformen privater Anbieter.	Im Rahmen des beim Deutschen Bundestag durchgeführten Petitionsverfahrens wurde der Petentin bereits mitgeteilt, dass es im Ermessen der Arbeitgeber und Plattformbetreiber liegt, welche Einstellungsunterlagen sie verwenden und wie sie die Auswahlmöglichkeiten bei den digitalen Arbeitsvermittlungsangeboten in Bezug auf den anzugebenden Hochschulabschluss ausgestalten möchten. Der Deutsche Bundestag hatte die Petition des Weiteren an die Landesvolksvertretungen zugeleitet und darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Anerkennung und Gleichstellung von Hochschulabschlüssen aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern obliegt. Da dieser Sachverhalt nicht Gegenstand des Anliegens der Petentin gewesen ist, wurde sie gebeten, dem Petitionsausschuss mitzuteilen, ob sie hierzu die Durchführung

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			eines Petitionsverfahrens beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern wünscht. Eine Rückmeldung ist von der Petentin nicht erfolgt, sodass von der weiteren Bearbeitung der Petition abgesehen wird.
5	2024/00226	Der Petent setzt sich dafür ein, kriegerische Auseinandersetzungen zu beenden und Frieden zu schaffen.	Den Ausführungen ist kein konkretes, an die Landesregierung gerichtetes Anliegen zu entnehmen. Sofern hier eine Forderung nach der Intensivierung diplomatischer Bemühungen für eine Beendigung des Krieges in der Ukraine postuliert worden sein sollte, liegt die Zuständigkeit beim Bund.
6	2024/00233	Der Petent kritisiert den Verlauf eines Gerichtsverfahrens und bittet, dass er die festgesetzte Geldstrafe nicht bezahlen muss.	Dem Landtag ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, ein gerichtliches Verfahren zu überprüfen und Urteile aufzuheben. Auch die vom Gericht getroffene Kostenentscheidung ist Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen darf.
7	2025/00030	Der Petent macht auf Missstände aufmerksam, die seinen Aufenthalt in Deutschland betreffen.	Die Beschwerde ist zu unkonkret, um überprüft werden zu können. Der Bitte um Konkretisierung ist der Petent nicht nachgekommen.

Anlage 2

Die folgende Eingabe wurde zuständigkeithalber gemäß § 2 PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2025/00003	Der Petent fordert eine Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.	Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist es verwehrt, auf die Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen Einfluss zu nehmen. Eine Weiterleitung an den Landtag Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht, da der Petent sich bereits dorthin gewandt hat.